



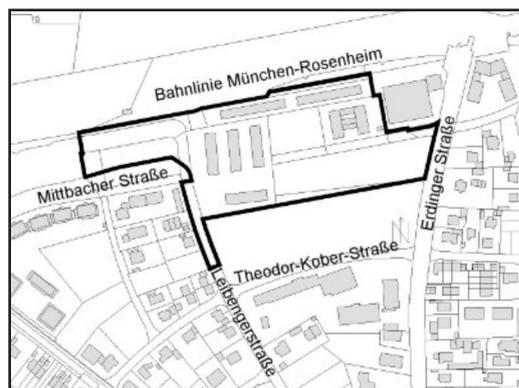
Inhalt	Seite
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012</i> Stadtbez. 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2007 Leibengerstr. (östl.), Mittbacher Str. (nördl.), Bahnlinie München-Ost – Simbach/Inn (südl.), Erdinger Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1417a, Teilbereich I) – allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, öffentl. Grünfläche, Straßenverkehrsfläche, Fläche f. d. Gemeinbedarf „Grundschule“ –	141
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012</i> Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1539 Töginger Str. / BAB A 94 (südl.), Bahnlinie München – Mühldorf (nördl.), S-Bahnlinie München – Ismaning (östl.) - Hüllgraben - u. Aufhebung d. nicht überplanten Restbereiche d. Aufstellungsbeschlusses v. 07.11.2001 für d. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1539 - Gewerbegebiete, Industriegebiet, Straßenverkehrsfläche, öffentl. Grünfläche, Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -	142
Öffentl. Bekanntmachung d. Vorbescheides Gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Sanatoriumspl. 2 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr. 12871/2) Teilersatzneubau Klinikum München-Harlaching – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2011-16952-33	143
Bekanntmachung <i>Planfeststellung f. d. Verlängerung d. Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing mit gleichzeitigem Rückbau d. Wendeschleife am Pasinger Marienplatz (Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</i>	144
Abstimmungsbekanntmachung <i>f. d. Bürgerentscheide „3. Start- u. Landebahn am Flughafen München“ u. „Bürgerbegehren z. Verhinderung d. 3. Startbahn“ in d. Landeshauptstadt München am 17. Juni 2012</i>	144

Bekanntmachung <i>üb. d. Ausübung d. Stimmrechts u. d. Erteilung v. Abstimmungsscheinen f. d. Bürgerentscheide „3. Start- u. Landebahn am Flughafen München“ u. „Bürgerbegehren z. Verhinderung d. 3. Startbahn“ in d. Landeshauptstadt München am 17. Juni 2012</i>	145
Bekanntmachung <i>d. Sitzung d. Abstimmungsausschusses d. Landeshauptstadt München z. Ermittlung u. Feststellung d. Abstimmungsergebnisse d. Bürgerentscheide „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ u. „Bürgerbegehren z. Verhinderung d. 3. Startbahn“ sowie d. Stichfrage</i>	147
Straßenbenennung im 3. Stadtbez. Maxvorstadt	147
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	xxx

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
– Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Bau-
gesetzbuches (BauGB)
vom 31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2007
Leibengerstraße (östlich),
Mittbacher Straße (nördlich),
Bahnlinie München-Ost – Simbach/Inn (südlich),
Erdinger Straße (westlich)

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1417a, Teilbereich I)
– allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, öffentliche Grünfläche,
Straßenverkehrsfläche, Fläche für den Gemeinbedarf „Grund-
schule“ –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

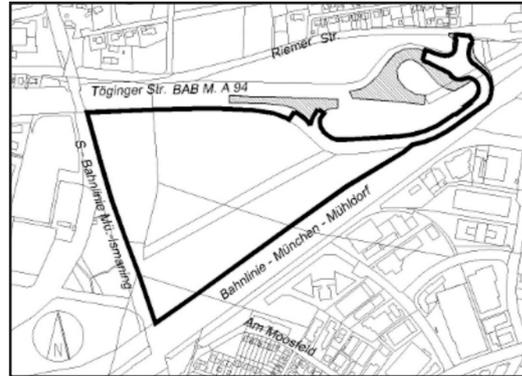
München, 10. Mai 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1539

Töginger Straße / BAB A 94 (südlich),
Bahnlinie München – Mühlhof (nördlich),
S-Bahnlinie München – Ismaning (östlich)
– Hüllgraben –

und Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses vom 07.11.2001 für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1539
– Gewerbegebiete, Industriegebiet, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **31. Mai 2012 mit 3. Juli 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Entwurf des Umweltberichts (Ziffer 7 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzlich Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Erschütterungstechnische Untersuchung, schalltechnische Untersuchung und Stellungnahme, Verkehrsuntersuchungen), Tiere und Pflanzen (Vegetationsgutachten, Faunistisches Gutachten, Vegetationskartierung auf der Ausgleichsfläche), Boden (Altlasten- und abfalltechnische Untersuchung des Untergrundes, Bericht über die Kampfmittelerkundung) verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses:

Die nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1539 werden aufgehoben und sind hellgrau schraffiert dargestellt.

München, 9. Mai 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Satz 4 i. v. m. Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Städtischen Klinikum München GmbH wurde mit Bescheid vom 07.05.2012 gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgender Vorbescheid für den Teilersatzneubau Klinikum München-Harlaching auf dem Grundstück Sanatoriumspl. 2, Fl.Nr. 12871/2, Gemarkung Sektion VII erteilt:

Unter der Maßgabe, dass die in dem Vorbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt bzw. eingehalten werden und in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird der Errichtung des Teilersatzneubaus für das Klinikum München-Harlaching zugestimmt.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft werden. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden – soweit die Fragen positiv beantwortet werden bzw. dem Vorhaben uneingeschränkt zugestimmt wird – keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Eine Eigentumsverletzung oder ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schützenswerte Individualinteressen ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 9. Mai 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing mit gleichzeitigem Rückbau der Wendeschleife am Pasinger Marienplatz (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 07.05.2012 (Geschäftszeichen 23.2-3623.4-1-11) den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing mit gleichzeitigem Rückbau der Wendeschleife am Pasinger Marienplatz.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 in Form einer eingleisigen Blockumfahrung beginnend in der Landsberger Straße östlich der Rathausgasse weiter über die Bäckerstraße, den Bahnhofsvorplatz und die Gleichmannstraße zurück zur Landsberger Straße in Richtung Osten verlaufend sowie den Rückbau der Wendeschleife am Pasinger Marienplatz wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 22.05.2012 bis einschließlich 04.06.2012

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b, 80331 München Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwenderinnen/Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 9. Mai 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ und „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ in der Landeshauptstadt München am 17. Juni 2012

I. Am Sonntag, den 17. Juni 2012 finden in der Landeshauptstadt München die Bürgerentscheide „**3. Start- und Landebahn am Flughafen München**“ und „**Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn**“ statt.

Die Abstimmung dauert von **8 Uhr – 18 Uhr**.

II. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

1. Im Abstimmungsraum:

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist in **240 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 27. Mai 2012 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München ausüben.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein hinter einer Wahlblende im Abstimmungsraum gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmungen und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmungen möglich ist.

2. Durch Briefabstimmung:

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Abstimmungsschein,
- einen Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der An-

- schrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise zur Briefabstimmung ergeben sich aus dem Merkblatt.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am 17. Juni 2012, 18 Uhr** eingeht.

III. Die 80 Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15.30 Uhr in der Event-Arena im Olympiapark (ehem. Radstation), Toni-Merkens-Weg 4, 80809 München zusammen.

IV. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

Jede abstimmende Person hat **für die beiden Bürgerentscheide und die Stichfrage** jeweils **eine** Stimme.

Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch ein Kreuz oder durch eine andere, jeden Zweifel ausschließende Kennzeichnung.

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3, § 108 d Satz 1 des Strafgesetzbuchs).

München, 21. Mai 2012

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über die Ausübung des Stimmrechts und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ und „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ in der Landeshauptstadt München am 17. Juni 2012

1. Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Beschwerdefrist vom 29. Mai bis zum 1. Juni 2012** im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80337 München, Zimmer 3011, während der

in Nr. 13 dieser Bekanntmachung angegebenen Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben.

3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 27. Mai 2012 eine **Abstimmungsbenachrichtigung** mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen **Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben in jedem Abstimmungsraum der Landeshauptstadt München oder durch Briefabstimmung, wenn die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München nicht möglich ist.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - a) Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 - sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 14. Mai 2012 in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben, oder
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - b) Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Beschwerdefrist wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 15. Juni 2012, 12.00 Uhr, beantragt werden und zwar
 - persönlich bei dem Wahlbüro, dessen Anschrift sich aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergibt oder einem der anderen Wahlbüros, deren Adressen in Nr. 13 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind,
 - elektronisch (www.briefwahl-muenchen.de) oder
 - schriftlich beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, 81038 München. **Eine telefonische Beantragung ist ausgeschlossen.** Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann als Antrag verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6 b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden, in diesem Fall jedoch nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass die Berechtigung hierzu vorliegt.

Der Grund für die Erteilung des Abstimmungsscheines muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

9. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsscheinantrag nicht angegeben haben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten zusammen mit dem Abstimmungsschein
- einen Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
10. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 16. Juni 2012, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
Die Ausstellung dieses Ersatzabstimmungsscheines erfolgt – bis zum 15. Juni 2012, 12.00 Uhr, bei jedem Wahlbüro (vgl. Nr. 13),
– am letzten Tag der Frist (16. Juni 2012) nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011.
12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem roten Abstimmungsumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in den Wahlbriefkasten des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstr. 19, eingeworfen werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
13. Anschriften und Öffnungszeiten des Wahlamtes und der Wahlbüros

Wahlamt der Landeshauptstadt München		Telefon	Zugang barrierefrei
Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80466 München		233-96233	ja
Stadtbezirke	Wahlbüro	Telefon	Zugang barrierefrei
1, 2, 3	Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 11, EG, Saal, 80337 München	233-96233	ja
6, 7, 8, 17, 18, 19, 20	Bezirksinspektion Süd Implerstr. 9 81371 München	233-39853, 233-39854, 233-39855	nein
9, 21, 22, 23, 25	Bezirksinspektion West, Rathaus Pasing, Altbau, Landsberger Str. 486 / 1.OG - Zimmer 101 (Sitzungssaal), 81241 München	233-37290	ja
5, 13, 14, 15, 16	Bezirksinspektion Ost Trausnitzstr. 33 (Eingang Friedenstr. 40) Zimmer 0.413/0.415, 81671 München	233-63540	ja
4, 10, 11, 12, 24	Bezirksinspektion Nord Leopoldstr. 202 A, 80804 München	233-38608, 233-38609	nein
Alle Stadtbezirke	Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 11, EG, Saal, 80337 München	233-96233	ja

Bei Bedarf können bei den o.g. Wahlbüros auch Stimmberechtigte aus anderen Stadtbezirken Briefabstimmungsunterlagen beantragen.

Die Wahlbüros/Das Wahlamt sind **in der Zeit vom 29. Mai bis 15. Juni 2012** wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	7.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr (nicht am 7. Juni 2012)
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Vor diesem Zeitraum können Briefabstimmungsunterlagen **in der Zeit vom 14. Mai bis 25. Mai 2012** ausschließlich im Wahlamt zu folgenden Öffnungszeiten beantragt werden:

Montag, Mittwoch	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr (nicht am 17. Mai 2012)
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

München, 21. Mai 2012 Landeshauptstadt München
 Kreisverwaltungsreferat
 Dr. Blume-Beyerle
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Bekanntmachung
 der Sitzung des Abstimmungsausschusses der Landeshauptstadt München zur Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ und „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ sowie der Stichfrage**

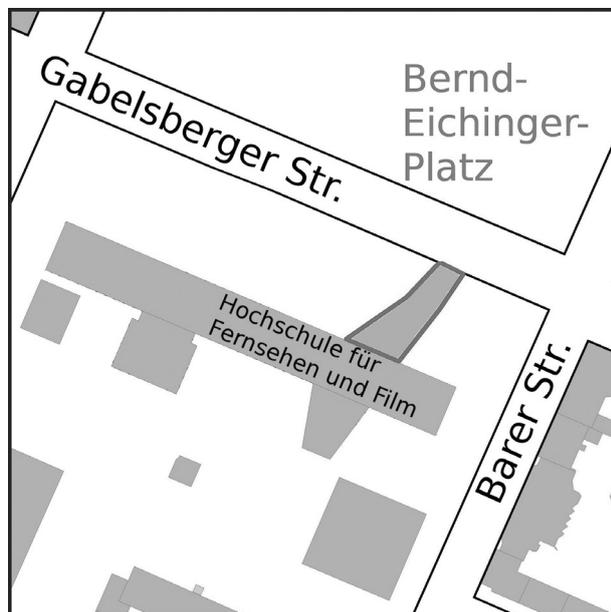
Am Mittwoch, den 20. Juni 2012, um 16 Uhr, tritt der Abstimmungsausschuss im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, Saal, zur Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide „3. Start- und Landebahn am Flughafen München“ und „Bürgerbegehren zur Verhinderung der 3. Startbahn“ sowie der Stichfrage vom 17. Juni 2012 zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

München, 21. Mai 2012 Landeshauptstadt München
 Kreisverwaltungsreferat
 Dr. Blume-Beyerle
 Abstimmungsleiter

Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt
 Beschluss vom: 19.04.2012

Bernd-Eichinger-Platz



EDV-Schreibweise: BERND-EICHINGER-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06625

Namenserläuterung:

Bernd Eichinger, geb. am 11.04.1949 in Neuburg an der Donau, gest. am 24.01.2011 in Los Angeles (Kalifornien), Filmproduzent, Drehbuchautor und Regisseur. Seine Karriere begann in Schwabing, wo er, nach Abschluss des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film, 1974 die Filmfirma Solaris mit gegründet hatte. 1978 erwarb Eichinger den Großteil der Konkursmasse der „Constantin-Film“. Im Laufe von drei Jahrzehnten produzierte er mehr als 70 Filme, die mit zahlreichen nationalen und internationalen Preisen ausgezeichnet wurden. Eichinger wurde so zu einem der bedeutendsten deutschen, auch international erfolgreichen Filmproduzenten.

Verlauf:

Platz zwischen der Gabelsbergerstraße und dem Eingang der Hochschule für Fernsehen und Film in München (HFF).

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15.06.2012 eingesehen werden.

München, 26. April 2012

Kommunalreferat
 Vermessungsamt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Koenen, Andreas: Sachverständigenbeweis im Bauprozess. Beweisführung und Prozesstaktik. – Köln: Werner, 2012. XX, 235 S. ISBN 978-3-8041-2284-0; € 52.–

In der Praxis kommt bei einem Bauprozess dem Sachverständigen eine entscheidende Bedeutung zu. Sowohl der Anwalt als auch der Richter müssen bei technisch komplexen Sachverhalten das erforderliche Fachwissen eines Sachverständigen einholen.

Das Buch erläutert, worauf bei der Einholung und Verwertung eines Sachverständigengutachtens zu achten ist, wie Fehler erkannt und vermieden werden. Das Werk befasst sich mit der Auswahl und Bestellung des Sachverständigen, dem Verfahren, dem Gutachten und dessen Verwertung und den Kosten.

Zivilprozessordnung. FamFG Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 33. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIX, 2157 S. ISBN 978-3-406-62410-0; € 58.–

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches SGB mit Auswirkungen im Bereich der Prozesskostenhilfe, das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Neu aufgenommen wurde das Auslandsunterhaltsgesetz.

Insolvenzordnung (InsO). Kommentar. Hrsg. von Eberhard Braun. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LIX, 1595 S. ISBN 978-3-406-63209-9; € 119.–

Das Autorenteam erläutert kompakt die Insolvenzordnung nah an den Problemen der Praxis. Der Kommentar weist neben den rechtlichen auch auf die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte hin.

Die Neuauflage bietet eine komplette Kommentierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in der verabschiedeten Fassung.

Das Werk wird ständig aktualisiert. Neuere wichtige Entscheidungen können über www.schubra.de aufgerufen werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.